

**Aufgabenkatalog für die Fachausschüsse
der Stadt Minden****Vorbemerkungen**

- 1.) Die Stadtverordnetenversammlung ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen. Die Stadtverordnetenversammlung ist verpflichtet, auf Antrag einer Fraktion durch Beschluss zu entscheiden, ob eine Angelegenheit wieder in die Zuständigkeit des Rates zurückgeführt wird.
Abweichungen von der Zuständigkeitsordnung bedürfen eines besonderen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.
- 2.) Die Zuweisung von Entscheidungskompetenzen an die einzelnen Fachausschüsse erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- 3.) Die Budgetberatungen erfolgen entsprechend der Zuständigkeitsbereiche durch die Fachausschüsse.

A. Aufgaben und Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses

- I.** Gemäß § 59 Abs. 1 GO NRW hat der Hauptausschuss die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- II.** Dem Hauptausschuss sind die Aufgaben des Finanzausschusses übertragen. Er bereitet somit die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses gegeben ist (§ 59 Abs. 2 GO NRW).
- III.** Der Haupt- und Finanzausschuss **entscheidet** über:
 1. Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW;
 2. Angelegenheiten des Rates, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (dringliche Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW);
 3. die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW);
 4. Stundung, Niederschlagung und Erlass städtischer Ansprüche entsprechend der Dienstanweisung gemäß § 31 Abs. 1 GemHVO - Örtliche Vorschriften der Finanzbuchhaltung -(ÖV-FIBU);
 5. Angelegenheiten, die Fachausschüssen zur Entscheidung übertragen sind, bei mangelnder Übereinstimmung von Beschlüssen beteiligter Ausschüsse;
 6. Maßnahmen zur Integration von Migrantinnen und Migranten;
 7. die Ehrungen der Alters- und Ehejubilare, einschließlich der Aufstellung entsprechender Richtlinien;
 8. Eintragungen in das Goldene Buch der Stadt Minden;
 9. die Bewilligung von Zuwendungen und Beihilfen an Verbände, Vereine und Organisationen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses gegeben ist;
 10. Angelegenheiten von bestehenden Partner- und Patenschaften;

11. Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW gegeben ist,
12. den Erlass von Richtlinien und sonstigen grundsätzlichen Regelungen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses fällt;
13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen oberhalb der in § 13 Abs. 3 Buchst. a und b der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen;
14. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit
 - a) im Falle der Vermietung oder Verpachtung (an Dritte) der Miet- oder Pachtgegenstand der Kernverwaltung zugeordnet ist und der Jahresmiet- oder -pachtzins 50.000 € (brutto) übersteigt oder
 - b) im Falle der Anmietung oder Anpachtung (von Dritten) die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Anmietung eines Objektes erfolgt, der Kernverwaltung zugeordnet ist und der Jahresmiet- oder -pachtzins 30.000 € (brutto) übersteigt
15. Erwerb, Belastungen und die Veräußerung von Grundstücken sowie sonstige Grundstücksgeschäfte, soweit die Grundstücke sich im Vermögen der Kernverwaltung befinden und deren Bodenrichtwert (Grundlage BORIS-NRW) mehr als 50.000 Euro beträgt (§ 13 Abs. 3 Buchst. c Hauptsatzung);
16. Angelegenheiten gemäß § 6 Abs. 2 EigVO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Betriebssatzung bei abweichenden Meinungen zwischen Betriebsausschuss und Bürgermeister/in;
17. bauliche Vorhaben städtischer Maßnahmen soweit sie nicht den Fachausschüssen zugeordnet sind bis einschließlich zur jeweiligen Entwurfsplanung mit Kostenvoranschlägen und Folgekostenberechnungen (bezieht sich auf Vorhaben, die im laufenden Haushalt bzw. der Finanz- und Investitionsplanung bereits veranschlagt sind).

IV. Der Haupt- und Finanzausschuss **berät** unter anderem über:

1. alle Angelegenheiten, die gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW der Beschlussfassung durch den Rat vorbehalten sind oder von ihm entschieden werden sollen;
2. alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, unbeschadet der Zuständigkeit der Fachausschüsse;
3. Satzungen und ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses fallen;
4. Vorbereitung der Haushaltssatzung nebst ihren Anlagen einschließlich mittelfristige Finanzplanung und Investitionsprogramm;
5. strategische Stadtentwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung;
6. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die oberhalb der in der Haushaltssatzung festgelegten Erheblichkeitsgrenzen liegen (§ 83 Abs. 2 GO NRW);
7. Vorschläge für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen sowie Schiedspersonen;
8. die jährlich zum Haushaltsplan fortzuschreibende Instandhaltungs- und Investitionsplanung der Gebäudewirtschaft sowie über die Umsetzung der Instandhaltungs- und Investitionsplanung zu den regelmäßigen Berichtsterminen einschließlich der Kostenentwicklung;

- 9. wichtige Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen, die eine erhebliche Auswirkung auf die Haushaltsentwicklung haben (in Ergänzung zu den Entscheidungen der Fachausschüsse).
- V.** Dienstrechtliche Entscheidungen im Sinne des § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung sind vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuss zu treffen.

B Aufgaben und Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm gemäß § 59 Abs. 3 und 4, § 92 Abs. 3, § 102 Abs. 1, § 105 Abs. 6, § 116 Abs. 9 GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Minden obliegenden Aufgaben wahr.

Im Einzelnen sind dies folgende Aufgaben:

1. Prüfung der Eröffnungsbilanz, der Jahresabschlüsse und der Lageberichte sowie der Gesamtabchlüsse und Gesamtlageberichte, sofern diese aufzustellen sind. Die Prüfungen erfolgen unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Der Ausschuss bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten (§ 59 Abs. 3 GO NRW).
2. Schriftliche Stellungnahme zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung bzw. der Gesamtabchlussprüfung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und Erklärung, ob nach dem Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss Einwendungen zu erheben sind oder ob er den Jahresabschluss und den Lagebericht billigt (§ 59 Abs. 3 GO NRW).
3. Beratung der Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsanstalt über die überörtliche Prüfung und Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über das Ergebnis seiner Beratungen (§ 105 Abs. 6 GO NRW).
4. Beratung der Ergebnisse der Kassen- und Sonderprüfungen sowie aller Prüfungen mit organisatorischen oder finanziellen Auswirkungen, die durch das Rechnungsprüfungsamt durchgeführt wurden. Entscheidung über Vorlage eines Berichts im Haupt- und Finanzausschuss oder in der Stadtverordnetenversammlung (§ 9 Abs. 2 Rechnungsprüfungsordnung Stadt Minden).
5. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufträge erteilen (§ 5 Abs. 1 Rechnungsprüfungsordnung Stadt Minden).
6. Korruptionsverhinderung (§ 9 Abs. 9 Rechnungsprüfungsordnung Stadt Minden).
7. Vorherige Beschlussfassung in dem Fall, dass die Gemeinde einen Dritten mit der Jahresabschlussprüfung beauftragen möchte (§ 102 Abs. 2 GO NRW).
8. Zustimmung in dem Fall, dass das RPA einen Dritten als Prüfer beauftragen möchte (§ 104 Abs. 6 GO NRW).

C Aufgaben und Zuständigkeiten des Wahlausschusses:

Die Zuständigkeiten des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung für das Land NRW.

Demnach **entscheidet** der Wahlausschuss über folgende Angelegenheiten:

1. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke;
2. Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft;
3. die Zulassung der Wahlvorschläge;
4. die Feststellung des Wahlergebnisses.

D Aufgaben und Zuständigkeiten des Wahlprüfungsausschusses:

Der Wahlprüfungsausschuss ist für die im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung festgelegten Aufgaben zuständig:

Im Einzelnen sind dies die folgenden Aufgaben:

1. Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl;
2. Vorprüfung der gegen die Wahl erhobenen Einsprüche;
3. Empfehlung für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung.

E Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten:

Der Ausschuss für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten erarbeitet Vorgaben, die Frauen und Männern gleichermaßen die aktive Teilnahme an Berufs- und Familienarbeit ermöglicht. Diese Vorgaben werden der Verwaltung und den Fachausschüssen weitergegeben. Arbeitsschwerpunkte ergeben sich aus der Zusammenarbeit mit den Bürger*innen, Frauen und Männergruppen der Stadt.

Der Ausschuss für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten befasst sich unter anderem mit folgenden Themen:

1. Sicherheit für Frauen und Männer;
2. Integration von Frauen und Männern mit Migrationsgeschichte;
3. Gewalt und Missbrauch gegen Kinder, Frauen und Männer;
4. Berufsförderung von Mädchen und Jungen;
5. Arbeitszeitmodelle zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
6. Anerkennung und Altersabsicherung für Sorgearbeit (Kindererziehung, Pflege, Betreuung von Menschen mit Behinderung u. ä.);
7. Chancengleichheit und Existenzsicherung von Frauen in der Erwerbs- und Sorgearbeit, in freien Berufen und im Management;
8. Anliegen der geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt
9. Verwirklichung des Gleichstellungsplans in der Stadtverwaltung;
10. Überprüfung der Umsetzung der erarbeiteten Vorschläge und Anregungen.

Darüber hinaus erfolgt durch den Ausschuss für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten die politische Begleitung und Unterstützung der Gleichstellungsstelle.

F Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses für Kultur und Freizeit

I. Der Ausschuss für Kultur und Freizeit **entscheidet** über:

1. die Vergabe der Mittel zur Kulturförderung;
2. die Kulturförderrichtlinien;
3. bauliche Vorhaben städtischer Maßnahmen für Kultur und Freizeit bis einschließlich zur jeweiligen Entwurfsplanung mit Kostenvoranschlägen und Folgekostenberechnungen (bezieht sich auf Vorhaben, die im laufenden Haushalt bzw. der Finanz- und Investitionsplanung bereits veranschlagt sind).

II. Der Ausschuss für Kultur und Freizeit **berät** unter anderem über:

1. die Formulierung von Schwerpunkten der Kulturarbeit;
2. die Begleitung der Kulturentwicklungsplanung;
3. die grundlegenden Angelegenheiten der städtischen Kultureinrichtungen;
4. die Begleitung besonderer Projekte und Maßnahmen der Kulturförderung;
5. die Begleitung der freien Kulturszene;
6. die Weiterentwicklung der kulturpolitischen Ziele auf Grundlage des Kulturkonzeptes der Stadt Minden und verfolgt ihre Umsetzung in enger Zusammenarbeit mit dem Kulturbüro und den städtischen Kultureinrichtungen.

G Aufgaben und Zuständigkeiten des Sportausschusses:

- I.** Der Sportausschuss ist für alle Grundsatzentscheidungen im Sport zuständig und ist offen für alle Belange des Sports.
- II.** Der Sportausschuss **entscheidet** über:
1. die Gewährung von Zuschüssen zur Sportförderung gemäß der Richtlinien;
 2. die Nutzung von städtischen Sporteinrichtungen gemäß der Richtlinien;
 3. die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen, die der Pflege des Sports dienen;
 4. die Zusammenarbeit mit Sportvereinen und anderen Gruppen und Verbänden;
 5. Ehrungen von Personen nach den Richtlinien;
 6. die Benennung von außerschulischen Sportstätten;
 7. bauliche Vorhaben städtischer Maßnahmen für alle Belange des Sports bis einschließlich zur jeweiligen Entwurfsplanung mit Kostenvoranschlägen und Folgekostenberechnungen (bezieht sich auf Vorhaben, die im laufenden Haushalt bzw. der Finanz- und Investitionsplanung bereits veranschlagt sind).
- III.** Der Sportausschuss **berät** unter anderem über:
1. Inhalte und Rahmenbedingungen von Sportförderung und spricht Empfehlungen aus;
 2. die Sportentwicklungsplanung;
 3. besondere Förderung des Jugend-, Breiten-, und Seniorensports sowie des Sports für Menschen mit Behinderung.

H Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses für Bildungsarbeit:

- I.** Der Ausschuss für Bildungsarbeit befasst sich mit Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Bereich Bildung - einschließlich Erwachsenenbildung - und Schulen.
- II.** Der Ausschuss für Bildungsarbeit **entscheidet** über alle sich aus dem Schulgesetz NRW ergebenden Regelungserfordernisse, insbesondere über:
1. die Vergabe des Vorschlagsrechts zur Besetzung von Schulleitungsstellen gem. § 61 Abs. 2 SchulG;
 2. die Benennung von Schulen und Schulsportstätten;
 3. die räumliche Unterbringung von Schulen;
 4. die Festlegung von Standards für Einrichtungsgegenstände und Lehrmitteln für die städtischen Schulen;
 5. den Erlass von Hausordnungen für die Benutzung der Schuleinrichtungen und des Schulgeländes;
 6. die Gewährung von Zuschüssen im Bereich Bildung, soweit diese nicht durch Richtlinien bereits betraglich festgelegt sind;
 7. bauliche Vorhaben städtischer Maßnahmen der Bildungsarbeit bis einschließlich zur jeweiligen Entwurfsplanung mit Kostenvoranschlägen und Folgekostenberechnungen (bezieht sich auf Vorhaben, die im laufenden Haushalt bzw. der Finanz- und Investitionsplanung bereits veranschlagt sind).
 8. die Festlegung der zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen und deren Verteilung auf die Schulen und Teilstandorte (§ 46 Abs. 3 S. 2 SchulG i.V.m. § 6a der VO zu § 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG)
- III.** Der Ausschuss für Bildungsarbeit **berät** unter anderem über:
1. Schulentwicklungsplanung;
 2. die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen gem. § 81 SchulG (auch Teilung und Zusammenlegung);
 3. den organisatorischen Zusammenschluss von Schulen gem. § 83 SchulG;
 4. die Festlegung des allgemeinen Rahmens zur Aufnahme in die Schule gem. § 46 SchulG mit Ausnahme der zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen gem. § 46 Abs. 3 S. 2 SchulG i.V.m. § 6a der VO zu § 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG sowie die Beschränkung der Aufnahme an der PRIMUS-Schule auf Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet der Stadt Minden gem. Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 12.11.2012;
 5. die Umstellung auf Ganztagschulen;
 6. die Einführung von Schulversuchen;
 7. die Zustimmung zur Einrichtung von Gemeinsamen Lernen gem. § 20 Abs. 5 SchulG an allgemeinen Schulen;
 8. die Bestimmung allgemeiner Schulen als Schwerpunktschulen gem. § 20 Abs. 6 SchulG
 9. die Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Verbänden und Gruppen;
 10. die Bildung von Schulverbänden;
 11. schulische Baumaßnahmen;
 12. grundsätzliche Angelegenheiten des Schulbusverkehrs;
 13. Schulwegsicherung.

I Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses für Bürgerdienste, Sicherheit und Feuerschutz:

I. Der Ausschuss für Bürgerdienste, Sicherheit und Feuerschutz ist fachbereichsübergreifend für die Aufgaben der Bereiche 2.1 Bürgerdienste, 2.2 Recht, Sicherheit und Ordnung sowie 5.4 Feuerwehr und Rettungsdienst zuständig.

II. Der Ausschuss für Bürgerdienste, Sicherheit und Feuerschutz **entscheidet** über:

bauliche Vorhaben städtischer Maßnahmen für Bürgerdienste, Sicherheit und Feuerschutz bis einschließlich zur jeweiligen Entwurfsplanung mit Kostenvoranschlägen und Folgekostenberechnungen (bezieht sich auf Vorhaben, die im laufenden Haushalt bzw. der Finanz- und Investitionsplanung bereits veranschlagt sind).

III. Der Ausschuss für Bürgerdienste, Sicherheit und Feuerschutz **berät** unter anderem über:

1. Aufgaben des Bürgerbüros (u.a. Melderegister, Pass-/Ausweiswesen, Fundangelegenheiten);
2. Personenstandsangelegenheiten;
3. Angelegenheiten der Ausländerbehörde, einschließlich Staatsangehörigkeiten- und Vertriebenenangelegenheiten;
4. Angelegenheiten der allgemeinen Ordnungsbehörde einschließlich Gewerbe- und Verkehrsüberwachung;
5. Angelegenheiten der Feuerwehr und des Rettungsdienstes (Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung, Großschadenbekämpfung, Zivilschutz, vorbeugender Brandschutz, Notfallrettung und Krankentransport);
6. Brandschutzbedarfsplanung und Rettungsdienstbedarfsplanung.

J Aufgaben und Zuständigkeiten des Sozialausschusses:

- I. Der Sozialausschuss ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Fachbereichs Soziales und dessen Aufgaben.
- II. Der Sozialausschuss **entscheidet** über:
 1. die Gewährung von Zuschüssen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege und soziale Einrichtungen;
 2. Betreuungsmaßnahmen im Rahmen der Altenbetreuung;
 3. Maßnahmen zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege;
 4. Betreuungsmaßnahmen für Aussiedler und Asyl suchende Ausländer und andere Angelegenheiten der Übergangsheime;
 5. Maßnahmen zur Unterbringung von Obdachlosen;
 6. bauliche Vorhaben städtischer Maßnahmen der Sozial- und Wohlfahrtspflege bis einschließlich zur jeweiligen Entwurfsplanung mit Kostenvoranschlägen und Folgekostenberechnungen (bezieht sich auf Vorhaben, die im laufenden Haushalt bzw. der Finanz- und Investitionsplanung bereits veranschlagt sind).
- III. Der Sozialausschuss **berät** unter anderem über:
 1. die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege und soziale Einrichtungen;
 2. Maßnahmen aus dem Programm „Soziale Stadt“, soweit es sich nicht um primär städtebauliche Angelegenheiten handelt;
 3. Maßnahmen aus dem Programm „Beschäftigung und Qualifizierung“;
 4. Richtlinien im Zusammenhang mit der Unterbringung von Obdachlosen;
 5. Richtlinien im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Aussiedlern.

K Aufgaben und Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses:

- I.** Der Jugendhilfeausschuss nimmt gemeinsam mit der Verwaltung des Jugendamtes die Aufgaben des Jugendamtes wahr.
Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen des SGB VIII, des AG-KJHG sowie der Satzung für das Jugendamt der Stadt Minden in der jeweils gültigen Fassung.
- II.** Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - der Jugendhilfeplanung und
 - der Förderung der freien Jugendhilfe.
- III.** Der Jugendhilfeausschuss **entscheidet** (* im Rahmen der bereitgestellten Mittel) über:
1. strategische Ziele der Jugendhilfe*;
 2. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung*;
 3. Fachplanungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII einschließlich der Kindertagesstättenbedarfsplanung / KiTaEntwicklungsplanung*;
 4. Aufstellung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans*;
 5. Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, z. B. Jugendförderrichtlinien*;
 6. Gewährung von Zuschüssen an Träger der freien Jugendhilfe mit Ausnahme der Zuschüsse nach geltenden Gesetzen, Richtlinien, bestehenden Verträgen oder im Rahmen von erlassenen Grundsatzbeschlüssen der Stadtverordnetenversammlung oder des Jugendhilfeausschusses*;
 7. öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII;
 8. Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und der Beisitzer für den Prüfungsausschuss und die Prüfungskammer für Kriegsdienstverweigerung;
 9. Spielraumplanung als Bestandteil der Jugendhilfeplanung*;
 10. die Beiträge und Konzeptionen der Jugendhilfe als Bestandteil der Jugendhilfepolitik und Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schulen*;
 11. bauliche Vorhaben städtischer Maßnahmen der Jugendhilfe bis einschließlich zur jeweiligen Entwurfsplanung mit Kostenvoranschlägen und Folgekostenberechnungen (bezieht sich auf Vorhaben, die im laufenden Haushalt bzw. der Finanz- und Investitionsplanung bereits veranschlagt sind).

IV. Der Jugendhilfeausschuss **berät** unter anderem über:

1. alle Angelegenheiten der Jugendhilfe und der Situation von jungen Menschen, die über den o. g. Rahmen hinausgehen;
2. finanzielle und personelle Ressourcen für die Jugendhilfe;
3. aktuelle Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie darauf bezogene Problemlösungen, die über die Jugendhilfe hinausgehen (Kinderarmut, Jugendberufsnot etc.);
4. die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet, Entwicklung neuer Konzepte in der Jugendhilfe wie die Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen oder der Jugendarbeit oder die Ausgestaltung von Erziehungshilfen, sofern diese über den o. g. Rahmen hinausgehen;
5. Jugendhilfekonzepte zur Kooperation mit benachbarten Bereichen (Zusammenarbeit Jugendhilfe – Schule oder Jugendhilfe – Gesundheitswesen etc.);
6. Jugendkulturarbeit im Rahmen der Jugendarbeit oder anderer Jugendhilfebereiche;
7. Bildungsarbeit im Jugendhilfebereich (Bildung in Kindertageseinrichtungen und Jugendeinrichtungen, die außerschulische Bildung in der Jugendverbandsarbeit und die Familienbildung nach § 16 SGB VIII);
8. Entwicklung von Jugendhilfekonzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt;

V. Darüber hinaus kann der Jugendhilfeausschuss von seinen **Anhörungs- und Antragsrechten** Gebrauch machen:**- Anhörungsrecht:**

Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Auch vor der Bestellung einer/eines neuen Jugendamtsleiterin/Jugendamtsleiters ist der Jugendhilfeausschuss anzuhören.

- Antragsrecht:

Der Jugendhilfeausschuss kann sich unmittelbar mit Anträgen an den Rat wenden.

L Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen

I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen betreut den Fachbereich 5 (Städtebau und Feuerschutz) mit Ausnahme des Bereiches 5.4 - Feuerwehr und Rettungsdienst und mit Ausnahme der Angelegenheiten des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr.

II. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen **entscheidet** über:

1. Richtlinien für Planungswettbewerbe;
2. Ausübung des Vorkaufrechts nach dem BauGB soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
3. alle verfahrensleitende Beschlüsse zu Verfahren von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) mit Ausnahme der abschließenden Feststellungs-/Satzungsbeschlüsse;
4. alle verfahrensleitende Beschlüsse zu Verfahren nach dem besonderen Städtebaurecht (z. B. städtebauliche Sanierung und Entwicklung, Stadtumbau) mit Ausnahme der abschließenden Beschlüsse;
5. Städtebauliche Konzepte, Rahmenplanungen und Maßnahmen (z. B. Rahmenkonzepte, Machbarkeitsstudien);
6. Stellungnahmen zu Bauleitplanverfahren von Nachbargemeinden (Aufstellung, Änderung und Ergänzung sowie Aufhebung des Flächennutzungsplanes und von Bebauungsplänen als auch Satzungen nach dem BauGB);

III. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen **berät** über folgende Angelegenheiten, die gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind oder von ihr entschieden werden sollen:

1. Städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB (z. B. Innenstadt-, Stadtteil- und Dorfentwicklungskonzepte);
2. abschließende Beschlüsse nach dem besonderen Städtebaurecht (z. B. städtebauliche Sanierung und Entwicklung, Stadtumbau);
3. abschließende Beschlüsse zu Flächennutzungsplan- und Satzungsverfahren nach dem BauGB (Abwägungs-, Feststellungs- und Satzungsbeschlüsse);
4. sektorale Fachplanungen innerhalb des städtischen Gemeindegebietes (z. B. Einzelhandelskonzept);
5. Anordnung von Umlegungsverfahren gemäß § 46 BauGB;
6. abschließende Beschlüsse zu Satzungsverfahren nach der BauO NRW;
7. Stellungnahmen zu übergeordneten Planungen (z. B. Landes- u. Regionalplanung);

M Aufgaben und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses:

- I.** Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind.
- II.** Der Betriebsausschuss **entscheidet** über:
1. die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 2. die Entlastung der Betriebsleitung;
 3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung;
 4. Verträge, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 75.000 Euro übersteigt;
 5. Stundung, Niederschlagung und Erlass städtischer Ansprüche gemäß der Dienstanweisung gemäß § 32 Abs. 1 KomHVO - Örtliche Vorschriften der Finanzbuchhaltung -(ÖV-FIBU);
 6. Personalangelegenheiten gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 der Betriebssatzung;
 7. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit
 - a) im Falle der Vermietung oder Verpachtung (an Dritte) der Miet- oder Pachtgegenstand den Städtischen Betrieben Minden zugeordnet ist und der Jahresmiet- oder -pachtzins 50.000 € (brutto) übersteigt
 - oder
 - b) im Falle der Anmietung oder Anpachtung (von Dritten) die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Anmietung eines Objektes erfolgt, den Städtischen Betrieben Minden zugeordnet ist und der Jahresmiet- oder -pachtzins 30.000 € (brutto) übersteigt;
 8. Erwerb, Belastungen und Veräußerung von Grundstücken sowie sonstige Grundstücksgeschäfte, soweit die Grundstücke sich im Vermögen der Städtischen Betriebe Minden befinden;
 9. Straßenunterhaltung (Instandhaltung, Pflege und Wartung von Straßen und Verkehrsflächen, Radverkehrsanlagen, Straßenausstattung und verkehrstechnischen Anlagen, Straßenentwässerung und straßenbegleitenden Grünflächen, Planung, Bau und Unterhaltung von Parkstätten und Parkleitsystemen;
 10. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 5 Abs. 6 EigVO i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 2 Betriebssatzung);
 11. Planungen und Ausführung von wichtigen Tief- und Gewässerbaumaßnahmen (bei Straßen- und Verkehrsanlagen auf Basis der Beratungsergebnisse aus dem zuständigen Fachausschuss zur entsprechenden Entwurfsplanung);
 12. Planungen und Ausführung von wichtigen Hochbaumaßnahmen, soweit sie dem Vermögen der Städtischen Betriebe Minden zuzuordnen sind (bezieht sich auf Vorhaben, die im laufenden Wirtschaftsplan bereits veranschlagt sind);

13. Neubau / Umbau / Ausbau von Straßen, Brücken, Sonderbauwerken und Verkehrsanlagen:

- a) Vereinbarungen mit Straßenbaulastträgern, Zuwendungsanträge, Mittelbeantragung und – bewirtschaftung, Baustellenkoordination;
- b) bei Straßen in der Baulast der Stadt Minden:
Ausbauplanung, Abwägungsverfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB, Grunderwerb, Zuwendungsanträge, Parkplätze und Straßenbeleuchtung;
- c) den Ausbau von Straßen ohne Bedeutung für die konzeptionelle Verkehrsplanung.

III. Der Betriebsausschuss **berät** über:

Der Betriebsausschuss berät über alle Angelegenheiten, die die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden hat und der wirtschaftlichen Führung der SBM sowie der nachhaltigen Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Einrichtung dienen. Dies sind u. a.:

- 1. die Festlegung von strategischen Zielen;
- 2. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung;
- 3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, insbesondere die zielorientierte Steuerung, mit Kennzahlen hinterlegt;
- 4. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes;
- 5. die Ausstattung des Betriebes mit einem angemessenen Stammkapital sowie die Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital;
- 6. die Änderung der Betriebssatzung;
- 7. die Erweiterung, Einschränkung und Auflösung sowie die Veränderung der Rechtsform des Betriebes;
- 8. die Verwendung von Immobilienvermögen bei Aufgabe oder Fortfall des öffentlichen Zwecks im Rahmen der übertragenen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 der Betriebssatzung;
- 9. die Genehmigung von Rechtsgeschäften gemäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Minden;
- 10. Satzungen und Gebühren im Aufgabenbereich der SBM.

IV. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, vermittelt der Betriebsausschuss zwischen Betriebsleitung und Bürgermeister/in (§ 6 Abs. 2 EigVO i. V. m. § 6 Abs. 2 Betriebssatzung).

N Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr

I. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr betreut, die Fachbereiche übergreifend, alle kommunalen Aufgabenfelder, die sich nachhaltig auf das Klima und die Umwelt auswirken und die Lebensqualität in der Stadt verbessern können. Zu dem Aufgabengebiet des Ausschusses gehören darüber hinaus die Verkehrsplanung und -lenkung einschließlich des Straßenbaus und des öffentlichen Personennahverkehrs.

II. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr **entscheidet** über:

1. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für Klima, Umwelt und Verkehr. Dies umfasst Leitbilder, Qualitätsziele und Maßnahmenprogramme/Konzepte für die unterschiedlichen Aspekte des Klimaschutzes (klimafreundlicher Energieeinsatz, Vermeidung klimaschädlicher Emissionen), des Umweltschutzes (Abfall, Bodenschutz, Lärm, Luftqualität und Abwasser) und des Verkehrs (klimafreundliche Mobilität);
2. Grundsätze der Abfallwirtschaft, der Abwasserentsorgung, der Stadtreinigung und des Fuhrparks sowie der Bereiche öffentliches Grün und Landschaftsbau, Friedhofs- und Bestattungswesen;
3. Maßnahmen zur Förderung des Umweltgedankens; Grundsätze und Richtlinien für die Aufstellung städtischer Förderprogramme in den Bereichen Klima und Umwelt;
4. Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der vom Rat erlassenen Haushaltsmittel in den Bereichen Klimaschutz und Umwelt, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist;
5. Stellungnahmen zu Fachplanungen und Rechtsverordnungen anderer Fachdienststellen (z. B. Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Landschaftsplänen, Ausweisung von Schutzgebieten im Natur- und Landschaftsschutz, Hochwasseraktionsplan, Abfallwirtschaftskonzept, Abfallentsorgungsplan);
6. Stellungnahmen zu Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren (z. B. Straßen-, Schienen- u. Luftverkehr, Binnenschifffahrt, Gewässer- und Hochwasserschutz, Gewässerausbau, Abgrabungen, Versorgungsleitungen, Elektrizität und Gas);
7. Bodenschutzmaßnahmen und Altlastenproblematik (Bewertung, Untersuchung, Sanierung, Sicherung);
8. Grundsätze und strategische Ausrichtung der klimafreundlichen Mobilität;
9. Stellungnahmen zu Nahverkehrsplänen (z. B. ÖPNV-Linienführung, Haltepunkte, Taktfolge);

10. Ausgestaltung von städtischen Verkehrswegen und –anlagen bis einschließlich zur jeweiligen Entwurfsplanung mit Kosten- und Folgekostenberechnungen (bezogen auf Vorhaben von konzeptioneller Bedeutung für die Verkehrsplanung, die im laufenden Haushalt bzw. der Finanz-/ Investitionsplanung bereits veranschlagt sind) sowie Angelegenheiten der Parkraumverwaltung;
11. Benennung und Umbenennung von Straßen, Plätzen und Brücken. Verkehrsrechtliche Anordnungen, Sondernutzungserlaubnisse, (Ausnahme-) Genehmigungen nach StVO einschließlich Großraum- und Schwerlasttransporte, die Sicherung von kleinen Veranstaltungen sowie die Genehmigung zum Befahren der Innenstadt.

III. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr **berät** über:

1. Alle Planungen und Maßnahmen von besonderer Bedeutung für den Klimaschutz, den Natur- und Landschaftsschutz, den Wasserbau, den Boden- und Gewässerschutz, die Grünplanung, die Lärminderung und die Luftreinhaltung unbeschadet der Zuständigkeit anderer Fachausschüsse mit einem empfehlenden Beschluss für diese;
2. Handlungsrichtlinien für den Einsatz erneuerbarer Energien, allgemeine Organisationsfragen der Energieversorgung städtischer Gebäude und Einrichtungen unter ökologischen Aspekten, Konzepte und Maßnahmen der Wärme- und Energieversorgung unter Einschluss der städtischen Gesellschaften und Beteiligungen, soweit städtische Objekte betroffen sind;
3. Fachbeiträge konzeptioneller Art, die sich gesamtstädtisch mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna, und den Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser und Boden auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigt;
4. Konzepte und Maßnahmen der Stadt Minden zu den Themenfeldern Nachhaltigkeit und fairer Handel;
5. Anregungen und Vorschläge des Beirats für Nachhaltige Entwicklung und kommunale Entwicklungszusammenarbeit, soweit sie das Themenfeld nachhaltige Entwicklung betreffen;
6. Konzeptionelle Verkehrsplanung (z. B. Fortschreibung Verkehrsentwicklungsplan, Radverkehrskonzept);
7. Widmung und Wegeeinziehungsverfahren von Straßen;
8. Sektorale Fachplanungen innerhalb des städtischen Gemeindegebietes, sofern nicht andere Ausschüsse zuständig sind (z. B. Abwasserbeseitigungskonzept, Lärmaktionsplan, Luftreinhalteplanung, Freiraumkonzept, vorsorgender Hochwasserschutz, Bodenschutz und kommunaler Klimaschutz);
9. Aufnahme von Baumaßnahmen zu städtischen Verkehrswegen und –anlagen in den Haushalt des nächsten Jahres bzw. in die Finanz-/ Investitionsplanung;
10. Grundsätze der Material- und Leistungsbeschaffung durch die Stadtverwaltung Minden mit dem Ziel einer nachhaltigen und umweltschonenden Nutzung der natürlichen Ressourcen.

**Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses für
Chancengerechtigkeit und Integration**

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI) unterstützt den Integrationsprozess sowie die Interessen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte, die ihren Wohnsitz in der Stadt Minden haben.

Der ACI kann sich gemäß § 27 Abs. 7 Satz 4 GO NRW mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen, soweit Belange der Integration, Chancengerechtigkeit und gleichberechtigten Teilhabe betroffen sind. Er kann dem Rat sowie anderen Ausschüssen Anregungen und Stellungnahmen unterbreiten. Der ACI ist antrags- und anfragebefugt und gemäß § 27 Abs. 2 GO NRW in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

Der ACI ist insbesondere vorberatend zu beteiligen und kann beraten hinsichtlich:

1. des gleichberechtigten Zusammenlebens der Einwohner*innen Mindens mit und ohne internationale Familiengeschichte;
2. der Integration und gesellschaftlichen Teilhabe sowie der Förderung von Anerkennung, Toleranz und Respekt zwischen Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte;
3. der Stärkung der Beteiligung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte am sozialen, kulturellen und politischen Leben der Stadt;
4. der Entwicklung, Umsetzung und Begleitung von Maßnahmen, Projekten und Veranstaltungen zur Förderung interkultureller Begegnung und Verständigung;
5. von Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Reduzierung strukturellen Rassismus in allen gesellschaftlichen Bereichen im Zuständigkeitsbereich der Stadt;
6. der Förderung der interkulturellen Öffnung der städtischen Verwaltung;
7. der gleichberechtigten Teilhabe sowie der Verbesserung der Lebens-Bildungs- und Ausbildungssituation von Kindern und Jugendlichen mit internationaler Familiengeschichte in den Bereichen Kita, Schule, Aus- und Weiterbildung und Studium;“
8. der Aufstellung, Fortschreibung und Weiterentwicklung strategischer Ziele der Stadt Minden, soweit integrations- und chancengerechtigkeitsrelevante Belange betroffen sind;
9. der Aufstellung, Fortschreibung und Weiterentwicklung städtischer Fachkonzepte und Fachplanungen, soweit integrationsrelevante Belange betroffen sind;

10. Richtlinien und konzeptionelle Grundlagen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Geflüchteten sowie Aussiedlerinnen und Aussiedlern.

Der ACI beschließt über die Verteilung der ihm von der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen der geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Aufgaben und Zuständigkeiten des Beirates für Menschen mit Behinderungen

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen setzt sich für die Interessen und Belange aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Minden ein, die von einer Behinderung betroffen sind sowie für deren Angehörige. Hauptziel ist die Integration von Menschen mit Behinderung in alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens sowie die Umsetzung von Barrierefreiheit.

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wirkt beratend und entwickelt Ideen und Vorschläge zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Menschen mit Behinderung. Er berät den Rat der Stadt Minden und seine Fachausschüsse, die Verwaltung und Verbände sowie Träger von Behinderteneinrichtungen.

Er soll bei allen behinderte Menschen betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in den Bereichen:

1. Stadt-, Bau- und Verkehrsplanung;
2. Kultur, Bildung und Freizeit;
3. Sozial- und Gesundheitswesen;
4. Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten;
5. Jugendhilfe.

Der Beirat wirkt z.B. darauf hin, dass Objekte, Projekte und Maßnahmen öffentlicher und privater Träger barrierefrei ausgebaut werden.

Es ist sein Ziel, die Öffentlichkeit verstärkt auf die Probleme von Menschen mit Behinderung aufmerksam zu machen. Dabei versteht er sich auch als Koordinationsstelle zwischen Selbsthilfegruppen, Vereinen, Wohlfahrtsverbänden etc. und der Politik.

Aufgaben und Zuständigkeiten des Seniorenbeirates:

Der Seniorenbeirat setzt sich für die Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger in der Kommune ein, er nimmt die Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse.

Der Seniorenbeirat berät den Rat und die Ausschüsse, die Verwaltung und Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen und unterbreitet Vorschläge für den gesamten Bereich der Altenhilfe.

Der Seniorenbeirat soll bei allen die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in den Bereichen:

1. Stadt- und Verkehrsplanung;
2. Kultur- und Weiterbildung;
3. Freizeit- und Sportangebote;
4. Sozial- und Gesundheitswesen.

Änderungen:

Änderung vom	betroffene Vorschriften	in Kraft ab
06.06.2019	Aufgaben und Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses, des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Verkehr und des Betriebsausschusses	07.06.2019
18.03.2021	Aufgaben und Zuständigkeiten des Hauptausschusses sowie Aufgaben, Zuständigkeiten und Bezeichnung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen und des neuen Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr	19.03.2021
08.12.2022	Aufgaben und Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses sowie Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses für Bürgerdienste, Sicherheit und Feuerschutz	08.12.2022
07.05.2026	Aufgaben und Zuständigkeiten des Integrationsrates ersetzt durch Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration	07.05.2026
02.07.2026	Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten sowie Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr	02.07.2026